Anträge

beschlossen durch den 24. ordentlichen Delegiertentag des Kriegsopfer- und Behindertenverbandes Österreich am 20. Mai 2021

1. Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen

Das Recht auf Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen ist ein zentrales Bekenntnis der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das umfassende Diskriminierungsverbot in Beruf und Arbeit Kernpunkt des österreichischen Behindertengleichstellungsrechts. Arbeit und Beschäftigung bedeutet für die Betroffenen nicht nur eigenständige und unabhängige Lebensgestaltung, sondern auch Selbstverwirklichung und gesellschaftliche Akzeptanz und ist darüber hinaus auch aus volkswirtschaftlichen Gründen unabdingbar.

Der Integration von Jugendlichen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt, der Reintegration von arbeitslosen Menschen mit Behinderungen sowie den Maßnahmen der Arbeitsplatzerhaltung durch adäquate Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen ist höchste Priorität einzuräumen.

Die Corona-Krise hat die prekäre Lage von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt weiter verschärft und ist Maßnahmen zur (Re-)Integration und damit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen gerade jetzt höchste Priorität einzuräumen. Schwerpunkte müssen insbesondere sein:

- a) Weiterführung und Weiterentwicklung der Beschäftigungsinitiativen und Unterstützungsmaßnahmen von Bund und Ländern zur Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt mit den Schwerpunkten Jugendliche an der Schnittstelle Schule-Beruf, Berufsfindung, Ein-, Umschulung, Arbeitsplatzerhaltung.
- b) Die Beseitigung der lebenslangen Einstufung als "arbeitsunfähig" am Übergang von der Schule in den Beruf und der Zugang zu einer existenzsichernden Arbeit am allgemeinen Arbeitsmarkt mit den notwendigen Unterstützungsleistungen für alle Menschen mit Behinderungen.
- c) Verstärkung der präventiven Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfähigkeit (z.B. Frühwarnsystem durch engere Vernetzung der Krankenversicherung mit den Trägern der beruflichen Rehabilitation) und Rechtsanspruch auf Maßnahmen der umfassenden Rehabilitation.
- d) Der qualifizierte Kündigungsschutz für begünstigte Behinderte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz hat sich als Instrument der Arbeitsplatzerhaltung per se bewährt und muss daher unangetastet bleiben. Durch die Möglichkeit der Gewährung von Förderungen für Arbeitgeber auch im Rahmen der einzelnen

Verfahren konnten zahlreiche Konfliktsituationen bereinigt werden und die Weiterbeschäftigung von Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

Die Evaluierungsstudie zu den Änderungen des Behinderteneinstellungsgesetzes Budgetbegleitgesetz 2011 das zeigt, dass die Lockerung Kündigungsschutzes (Inkrafttreten des Kündigungsschutzes bei neuen Dienstverhältnissen erst nach vier Jahren) keinen Anreiz für die Erhöhung der Beschäftigungsquote von begünstigt behinderten Menschen dargestellt hat bzw. darstellt. Eine Verbesserung der Arbeitsmarkintegration von Menschen mit Behinderungen ist in keiner Weise festzustellen, vielmehr ist die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen in den letzten Jahren massiv angestiegen.

Gefordert wird daher, die Einschränkung des Kündigungsschutzes zurückzunehmen und diesbezüglich die Rechtslage vor dem 1.1.2011 wieder her zustellen.

- e) Die BEinstG-Evaluierungsstudie zeigt aber auch deutlich auf, dass eine Abkehr vom derzeitigen System der Ausgleichstaxe angezeigt ist, weil
 - Österreichweit angesichts der kleinbetrieblichen Unternehmensstruktur lediglich 2,9 % der Unternehmen beschäftigungspflichtig nach dem BEinstG sind;
 - die Ausgleichstaxe von ArbeitgeberInnen als "Strafsteuer" empfunden wird, da das derzeitige Vorschreibungssystem im Nachhinein keine Möglichkeit bietet, die "Strafzahlung" durch rechtzeitiges Reagieren abzuwenden und es auch als ungerecht empfunden wird, dass ArbeitgeberInnen diese auch bezahlen müssen, wenn sie ernsthaft bemüht sind, begünstigte Menschen mit Behinderung einzustellen;
 - der Motivationscharakter der Ausgleichstaxe auf Grund der geringen Höhe äußerst gering ist.

Festzustellen ist auch, dass das Ausgleichstaxensystem in sich nicht schlüssig ist. Die Höhe der Einnahmen des Ausgleichstaxfonds ist davon abhängig, wie viele Pflichtstellen nicht besetzt sind. Im Idealfall würde das bedeuten, dass bei voller Erfüllung der Beschäftigungspflicht dem ATF keine Mittel mehr zufließen und keine notwendigen Fördermittel zur Behindertenbeschäftigung zur Verfügung stehen, was wiederum dazu führen würde, dass begünstigte Behinderte ohne Unterstützung frei gesetzt würden und damit die Beschäftigungspflicht nicht mehr erfüllt wäre.

Darüber hinaus ist das System der Ausgleichstaxe mit einem hohen Administrativaufwand sowohl bei der Behörde als auch bei den Unternehmen behaftet.

Sinnvoll wäre es daher, das derzeitige System der Ausgleichstaxe durch die Einführung eines auf verbreiteter Basis stehenden alternativen Finanzierungsmodells in Form eines Behindertenbeschäftigungsbeitrages als ArbeitgeberInnenabgabe von etwa 0,3 % zu ersetzen. Um eine zusätzliche Belastung von Unternehmen zu vermeiden, könnte allenfalls eine (teilweise) Kompensation durch eine niedrigere Absenkung von ohnehin geplanten Reduktionen von ArbeitgeberInnenbeiträgen erfolgen. Die Beschäftigungspflicht als reine Messzahl wäre beizubehalten. Dieser Systemwechsel würde einerseits zu einem Wegfall der o.g. negativen Aspekte führen und andererseits durch die Vergrößerung des bisherigen Ausgleichstaxfondsvolumens bewirken, dass ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um Unternehmen, die ihre

Beschäftigungspflicht übererfüllen, sowie Klein- bzw. Mittelbetriebe, die nicht einstellpflichtig sind und trotzdem begünstigte Behinderte beschäftigen, eine Prämie zu gewähren (weg vom Negativimage - hin zum positiven Anreiz!).

Zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht von Menschen mit Behinderungen sind darüber hinaus nachstehende Maßnahmen erforderlich:

- der Ausbau und die Verbesserung von Förderungsmaßnahmen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen (z.B. Zusammenführung auf eine Förderstelle, das Sozialministeriumservice, längere Zeiträume für Lohnzuschüsse und andere Erleichterungen für ArbeitgeberInnen bei der Abwicklung dieser Förderungen) sowie die Einräumung eines Rechtsanspruches darauf;
- die Durchführung von Informationskampagnen zur Sensibilisierung von ArbeitgeberInnen für das Thema Einstellung von Menschen mit Behinderungen verbunden mit der Darstellung von Unterstützungs- und Prämienmöglichkeiten für Unternehmen;
- Erfüllung der Beschäftigungspflicht von begünstigten Behinderten im öffentlichen Dienst durch Anreizsysteme für Dienststellen und durch Schaffung von Integrationsplanstellen;
- die Bereitstellung von Maßnahmen der unterstützten Beschäftigung wie Arbeitsassistenz, Job Coaching und persönliche Assistenz für alle Menschen mit Behinderungen in ausreichendem Ausmaß;
- die Zurverfügungstellung der notwendigen Ressourcen für behinderungsbedingte Arbeitsplatzadaptierungen und den Einsatz assistierender Technologien;
- die flächendeckende Bereitstellung und Finanzierung von GebärdensprachdolmetscherInnen bei Kurs- und Ausbildungsmaßnahmen;
- deutliche Positionierung des AMS, dem bei der Unterstützung der beruflichen Integration arbeitsloser Menschen mit Behinderungen eine große Bedeutung zukommt, welcher Rolle jedoch leider das AMS in vielen Fällen nicht gerecht wird. Erforderlich wird es sein, Menschen mit Behinderungen als eigene Zielgruppe mit den erforderlichen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen anzuerkennen. Einhergehend mit entsprechenden Weiterbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen der MitarbeiterInnen des AMS ist intensiv darauf hinzuwirken, dass Menschen mit Behinderungen verstärkt in den Arbeitsprozess integriert werden können.

f) Teilzeitarbeit für Menschen mit Behinderungen

Ein weiterer Grund, warum Menschen mit Behinderungen in Arbeitslosigkeit gedrängt werden bzw. keinen Arbeitsplatz finden, ist, dass insbesondere ArbeitnehmerInnen, die im Laufe ihres Erwerbslebens gesundheitliche Einschränkungen und/oder Behinderungen erfahren haben, v.a. zeitlich nicht mehr voll leistungsfähig sind.

Während quantitative Leistungseinschränkungen durch die Förderungen von technischen Arbeitsmitteln, durch Lohn/Gehaltsstützungen und/oder durch Zuweisung geeigneter Arbeitsplätze ausgeglichen werden können, gibt es im Falle zeitlicher Belastungsgrenzen (eingeschränkte psychische Belastbarkeit, bei Erkrankungen und/oder Behinderungen mit verstärkten Ermüdungserscheinungen, etc.) lediglich die Möglichkeit (so dies vom AG auch akzeptiert wird), die Arbeitszeit zu reduzieren, was für viele Betroffene aber aus ökonomischen Gründen und auch im Hinblick auf zu erwartende Pensionshöhen nicht umsetzbar ist. Daraus resultieren Zeiten vermehrter Krankenstände und/oder der Verlust des Arbeitsplatzes mit den sich daraus ergebenden persönlichen Belastungen der Betroffenen und vermeidbare Kosten für das gesamte Sozialsystem (Krankengeld, Arbeitslosengeld bis hin zur Mindestsicherung, Invaliditätspensionen, etc.).

Mit dem ab 1.7.2017 geltenden Modell der Wiedereingliederungsteilzeitvereinbarung wurde ein sehr wichtiger Schritt in die richtige Richtung gesetzt. Wermutstropfen dabei ist jedoch, dass kein Rechtsanspruch auf eine entsprechende Vereinbarung besteht und der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung somit vom Entgegenkommen des/der Arbeitgebers/der Arbeitgeberin abhängig ist. Wesentlich ist es daher, ergänzend einen entsprechenden Rechtsanspruch zu normieren. Darüber hinaus ist das Modell der Wiedereingliederungsteilzeit auf maximal 9 Monate begrenzt.

Es wäre daher grundsätzlich anzudenken, entsprechende legistische Maßnahmen zu setzen, die vorsehen, dass Einkommensausfälle durch die behinderungsbedingt erforderliche Reduktion der Arbeitszeit bei Menschen mit Behinderungen kompensiert werden können, was langfristig gesehen von volkswirtschaftlichem Nutzen wäre und den Betroffenen in ihrer persönlichen Befindlichkeit (Gesundheit) und ihrer gesellschaftlichen Stellung entgegenkäme. Es könnte hier für Menschen mit Behinderungen das bereits bestehende Modell der Altersteilzeit (ausschließlich Reduzierung der Arbeitszeit) in entsprechend modifizierter Form (niedrigere Altersgrenze, zu prüfende Sachlage im Einzelfall, etc.) zur Anwendung kommen. Auch könnte eine Möglichkeit, die im BEinstG schon einmal verankert gewesene Förderung der Beiträge zur Höherversicherung, wieder angedacht werden.

g) Gut geschulte und engagierte Behindertenvertrauenspersonen in den Betrieben und Dienststellen haben in den vergangenen Jahren unter Beweis gestellt, dass die Integration von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt gelebte Realität sein kann. Gefordert wird, die Rechtsstellung der BVP und deren Stellvertreter weiter zu stärken.

Die umfassende Schulung von Behindertenvertrauenspersonen, der sich KOBV, AK, ÖGB und Sozialministeriumservice in den vergangenen Jahren gemeinsam erfolgreich gewidmet haben, soll jedenfalls fortgesetzt werden.

2. Bildung

Eine fundierte Schul- und Berufsausbildung ist die wesentlichste Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen erfolgreich in die Arbeitswelt integriert werden können und damit ein wichtiger Grundstein dafür, dass Menschen mit Behinderungen durch Berufstätigkeit ihren Lebensunterhalt verdienen können und damit selbstbestimmt und unabhängig leben können.

Die Zielsetzung, Kindern und Jugendlichen das Recht auf inklusive Bildung tatsächlich und auf allen Ebenen des österreichischen Schulsystems zukommen zu lassen, hat oberste Priorität und sind alle erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zu setzen und die Schulstandorte auch mit den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten. Dazu gehören insbesondere

- die Inklusion von Jugendlichen mit Behinderungen auch in den allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen und auf Ebene der Hochschulen;
- der flächendeckende Ausbau der inklusiven Regionen;
- das Recht auf Ausbildung muss für Menschen mit Behinderungen mindestens bis zum 25. Lebensjahr bestehen und durch geeignete Maßnahmen unterstützt werden;
- die Weiterentwicklung von barrierefreien Bildungsangeboten und die Verbesserung der Unterrichtsqualität;
- die Verbesserung des Fortbildungsangebotes für LehrerInnen und die Schulaufsicht und der Einsatz von zusätzlichen Lehrkräften;
- die bestmögliche Förderung von SchülerInnen und Studierenden;
- die persönliche Assistenz im Schul- und Hochschulbereich unabhängig von der Art der Behinderung;
- Beratungsangebote für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen;
- Sensibilisierungsmaßnahmen für Eltern von nicht behinderten Kindern und Jugendlichen.

3. Gesundheit und Rehabilitation

Ein gutes Gesundheits- und Rehabilitationssystem ist gerade für Menschen mit Behinderungen von enormer Wichtigkeit. Der KOBV Österreich anerkennt, dass Österreich über eines der besten Gesundheits- und Rehabilitationssysteme verfügt, merkt jedoch an, dass nach wie vor eine Reihe von Einrichtungen nicht barrierefrei zugänglich sind und das Angebot an barrierefreier Inanspruchnahme (z.B. im Kommunikationsbereich) dringend ausbaubedürftig ist. Überdies ist festzuhalten, dass eine Reihe von Leistungen, die für Menschen mit Behinderungen essentiell sind, nicht als Pflichtleistungen im Anspruchsweg zu erhalten sind und deshalb als freiwillige Leistungen oft aus finanziellen Erwägungen nicht erbracht werden oder darauf wegen nicht leistbarer Selbstbehalte verzichtet werden muss. Grund zur Besorgnis gibt überdies die Tatsache, dass Engpässe im Gesundheitssystem und die damit verbundenen Wartezeiten auf notwendige Untersuchungen und Operationen immer mehr Versicherte dazu drängen, Privatleistungen in Anspruch zu nehmen. Einkommensschwache Personen, die die dafür notwendigen Mittel nicht aufbringen können, bleibt die notwendige und rechtzeitige medizinische Versorgung vielfach

verwehrt. Dieser sehr bedenklichen Entwicklung in Richtung Zweiklassenmedizin ist vehement entgegenzuwirken.

Erforderlich sind nachstehende Punkte:

- Rechtsanspruch auf Maßnahmen der umfassenden Rehabilitation;
- frühzeitige Klärung des individuellen Rehabilitationsbedarfs und zeitgerechtes Einsetzen der erforderlichen Maßnahmen;
- Verstärkung der Maßnahmen der Prävention;
- Beibehaltung des Systems der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung;
- die Finanzierbarkeit des gesamten österreichischen Gesundheits- und Rehabilitationssystems langfristig sicherzustellen;
- der Ausbau der flächendeckenden und barrierefrei zugänglichen medizinischen Versorgung;
- keine weiteren Selbstbehalte zu Lasten von Menschen mit Behinderungen.

Im Bereich der **Organisation der Sozialversicherungsträger** ist es wesentlich, dass Menschen mit Behinderungen weiterhin in allen Gremien der Sozialversicherung vertreten sind und damit ihre Expertise in die Entscheidungsprozesse (u.a. Leistungen der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung) einbringen können. Die im Rahmen der Sozialversicherungsorganisationsreform ab Jänner 2020 geltende Abschaffung der Beiräte in den Sozialversicherungsträgern ist daher dringend wieder rückgängig zu machen.

Pensionen aus dem Versicherungsfall der Invalidität:

Das Ziel der mit 1.1.2014 in Kraft getretenen Reform, Menschen mit Behinderungen aktiv dabei zu unterstützen, in den Arbeitsmarkt (wieder) integriert zu werden bzw. ihnen zu ermöglichen, länger im Erwerbsleben zu bleiben, ist grundsätzlich sehr zu begrüßen.

Die Schaffung eines Rechtsanspruches auf berufliche Rehabilitation bei (drohender) Invalidität mit dem SVÄG 2016 ist ein weiterer sehr positiver Schritt in die richtige Richtung. Personen, die bisher noch keine Pflichtversicherungsmonate einer erlernten bzw. angelernten Erwerbstätigkeit oder als Angestellte haben, sind jedoch weiterhin von einem Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation ausgeschlossen, was in keiner Weise sachgerecht ist. Gerade auch für diesen Personenkreis ist es dringend erforderlich, effektivere Maßnahmen zur Festigung und Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit mit dem Ziel der Reintegration in den Arbeitsmarkt zu setzen.

Zu inakzeptablen Härtefällen kommt es, wenn Menschen mit Behinderungen auf Grund des Wegfalls des Pensionsvorschusses im gerichtlichen Verfahren auf eine gerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche verzichten müssen, weil sie sich diese schlichtweg nicht mehr leisten können, da sie sonst für die Dauer des Verfahrens ohne Einkommen und ohne Krankenversicherung dastehen würden. Gefordert wird daher,

den Pensionsvorschuss für die Dauer des gesamten Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Pensionsantrag wieder einzuführen.

Im Interesse der möglichst raschen Reintegration in den Arbeitsmarkt sollte ein Rechtsanspruch auf gleichzeitige Maßnahmen der medizinischen und der beruflichen Rehabilitation geschaffen werden.

Bei Zuerkennung eines Rehabilitationsgeldes oder eines Umschulungsgeldes kommt es gem. § 15 b AVRAG zu einer ex lege Karenzierung des Dienstverhältnisses. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht bei Vertragsbediensteten und bedarf eine entsprechende Karenzierung des Dienstverhältnisses daher einer Zustimmung des Arbeitgebers. Der Abschluss einer entsprechenden Karenzierungsvereinbarung führt in der Praxis immer wieder zu Problemen. Es sollte daher für Vertragsbedienstete eine entsprechende ex lege Karenzierungsregelung geschaffen werden.

Um dem Grundsatz "Arbeit vor Rente" tatsächlich zum Durchbruch zu verhelfen, wird es aber auch notwendig sein, dass alle beteiligten Behörden (Pensionsversicherungs-Krankenversicherungsträger und AMS) intensiver im Interesse der Betroffenen zusammenwirken.

erforderlich, entsprechende Darüber hinaus ist es Beratungsund Vertretungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, von Interessenvertretungen angeboten werden, durch Fördermaßnahmen entsprechend finanziell abzusichern.

Zusätzlich sind entsprechende Begleitmaßnahmen zu ergreifen, um ArbeitgeberInnen zu motivieren, (ältere) Menschen mit Behinderungen auch tatsächlich (weiter) zu beschäftigen.

Es wird aber auch in Zukunft nicht möglich sein, sämtliche Pensionierungen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit zu vermeiden. Gerade diese Personen sind dann zur existentiellen Absicherung gezwungen, diese Pension anzutreten, ob sie wollen oder nicht. Es ist daher unumgänglich, die Benachteiligungen zu beseitigen, die sich im Vergleich zu anderen Pensionsarten (Langzeitversichertenpension) in Form z.B. der höchsten Abschläge zur Pension ergeben.

4. Pflege

Schon in der Zweckbestimmung (§ 1) zum Bundespflegegeldgesetz aus dem Jahr 1993 (!) wurde festgelegt, dass das Pflegegeld den Zweck verfolgt, in Form eines Beitrags pflegebedingte Mehraufwendungen abzugelten, pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe Möglichkeit zu verbessern, sichern sowie die ein selbstbestimmtes. bedürfnisorientiertes Leben führen zu können. Gemeinsam mit den seither auch stark angewachsenen Dienstleistungsangeboten auf dem Pflege- und Betreuungssektor hat sich das gesamte System der Pflegevorsorge grundsätzlich bewährt. Durch die jahrelange Nichtvalorisierung der Pflegegelder ist es jedoch zu einer starken realen Abwertung der Pflegegeldbeträge gekommen, die in Verbindung mit anderen Kostensteigerungen v.a. am Gesundheitssektor dazu geführt hat, dass Pflege für viele Personen schon jetzt vielfach nicht mehr leistbar ist. Die nunmehr endlich ab 1.1.2020 im Bundespflegegeldgesetz verankerte jährliche Valorisierung des Pflegegeldes mit dem Pensionsanpassungsfaktor ist ein erster und wichtiger Schritt für die Verbesserung der Situation von Pflegebedürftigen in Österreich. Der durch die langjährige Nichtvalorisierung entstandene Wertverlust beträgt jedoch bereits rund 30 %. Es wird daher auch erforderlich sein, in einem weiteren Schritt den entstandenen Wertverlust abzugelten.

Darüber hinaus ist es in Anbetracht der demografischen Entwicklung in Österreich und der Zunahme pflegebedürftiger Menschen von wesentlicher Bedeutung, die Finanzierbarkeit des Systems der Pflegevorsorge langfristig durch konkrete Maßnahmen abzusichern. Die zuletzt mit 1.1.2015 (davor bereits 2011) vorgenommene Verschärfung der Zugangsbestimmungen für Pflegegeldbezieher der Stufen 1 und 2, stellt keinesfalls eine geeignete und schon gar keine sozial vertretbare Maßnahme zur langfristigen Absicherung dar. Die Erhöhung der für den Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 1 und 2 erforderlichen Stunden hat sich auch in Verbindung mit einer immer strenger werdenden Vollzugspraxis (sowohl im Bereich der Sozialversicherungsträger als auch bei der Judikatur) als große Hürde für die Erreichung eines Pflegegeldes herausgestellt und damit zu einer massiven Belastung für pflegebedürftige Menschen geführt. Wichtig wäre es daher, den erforderlichen Pflegebedarf in diesen Stufen auf das vor dem 1.1.2011 geltende Niveau zu reduzieren.

Dringend erforderlich ist es, Maßnahmen zur nachhaltigen Finanzierung des Pflegevorsorgesystems (z.B. verbindliche Festlegung des erforderlichen Steuergeldvolumens im Verhältnis zum BIP; Abgehen vom ausschließlich budgetfinanzierten System zu einem komplementären gesetzlichen Pflegesicherungsbeitragssystem, u.ä.) zu ergreifen. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass in Österreich zwar Vorsorge für besondere Lebenssituationen, wie z.B. Unfall, Krankheit und Alter getroffen wurde, eine entsprechende solidarische Finanzierung des Risikos der Pflegebedürftigkeit jedoch nach wie vor fehlt.

Damit soll erreicht werden:

- Der Ausgleich für den durch die langjährige Nichtvalorisierung entstandenen Wertverlust;
- die Reduzierung der für die Pflegestufen 1 und 2 erforderlichen Stunden auf das vor dem 1.1.2011 geltende Niveau;
- die Absicherung und Erhaltung des Geldleistungsprinzips in Verbindung mit der Gewährung von Sachleistungen;
- eine Harmonisierung und Transparenz der Kostenbeiträge bei Inanspruchnahme von Sachleistungen, vor allem auch im Bereich der persönlichen Assistenz;
- Weiterentwicklung der Art. 15a BVG-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern in der Pflegevorsorge mit dem Ziel, tatsächlich flächendeckende und bedarfsorientierte Pflegedienste anzubieten, wobei insbesondere auf die Bedürfnisse der Pflegebedürftigen und deren Angehöriger einzugehen sein wird:
- verstärkte Bemühungen zur Festigung der Gesundheit und der Prävention für Pflegebedürftige, um eine Stabilisierung bzw. eine Verbesserung ihrer Situation zu erreichen;

- verstärkte Unterstützung durch den Ausbau und die finanzielle Unterstützung rechtlicher Beratungs- und Vertretungsangebote;
- die Erhöhung der Förderung für die 24-Stunden-Betreuung und Schaffung von Qualitätsrichtlinien für die Vermittlungsagenturen;
- vermehrte Unterstützung pflegender Angehöriger durch den Ausbau der Angebote für Urlaub und Erholung, Erhaltung bzw. Verbesserung der Gesundheit, psychologische Unterstützung, Information und Sozialrechtsberatung und Unterweisung in pflegerische Tätigkeiten;
- bestmögliche finanzielle Unterstützung pflegender Angehöriger.

Eine sehr begrüßenswerte Verbesserung hat der seit 1.7.2020 geltende Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gebracht, wonach für die erforderliche Hilfe beim Baden und Duschen (sonstige Körperpflege) ein Wert von 10 Stunden anstatt bisher nur 4 Stunden pro Monat bei der Pflegegeldeinstufung zu berücksichtigen ist. Damit auch für die Gerichte eine bindende Rechtsgrundlage geschaffen wird, ist die Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz entsprechend zu adaptieren.

Darüber hinaus wird sich der aktuell bereits bestehende Mangel an Pflegekräften in Österreich in Zukunft weiter verschärfen. Bis 2050 ist mit einem zusätzlichen Bedarf von rund 50.000 Pflegekräften zu rechnen. Es wird daher erforderlich sein, ein geeignetes Konzept zu entwickeln, um durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Steigerung der Attraktivität der Pflegeberufe und die Schaffung von weiteren Ausbildungsplätzen, einen zukünftigen Pflegenotstand zu verhindern.

5. Menschenrechte und Diskriminierungsschutz

Im Interesse der raschen Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird es vor allem auch notwendig sein, sowohl den Betroffenen selbst als auch und vor allem den Nichtbetroffenen die Grundsätze der Neuorientierung in der österreichischen Behindertenpolitik näher zu bringen.

Gleichzeitig gilt es aber auch, Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen geeignete und von diesen selbst gestaltete Plattformen zu bieten, um die Behindertenpolitik der Zukunft in Österreich mitgestalten zu können.

Der Österreichische Behindertenrat soll im Bundesbehindertengesetz gesetzlich verankert und finanziell ausreichend abgesichert werden, um sicher zu stellen, dass der Dachverband die Interessen von Menschen mit Behinderungen in Österreich vertreten kann.

Der **Bundesbehindertenrat** soll in ein Beratungsgremium für die gesamte Bundesregierung umgewandelt werden.

Um eine breite Akzeptanz der Anliegen von Menschen mit Behinderungen zu erreichen und auch die Durchsetzung von in der UN-Konvention enthaltenen Rechten

und Ansprüchen aus dem **Bundesbehindertengleichstellungsrecht** zu verbessern ist/sind insbesondere

- die Informationsinitiativen fortzusetzen;
- die österreichische Rechtsordnung an die Bestimmungen der UN-Konvention und des BGStG weiter anzupassen;
- die vorgesehenen Förderungsinstrumentarien zur Beseitigung von Barrieren aufrecht zu erhalten;
- das Prozesskostenrisiko für die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen auf Grund einer Diskriminierung wegen einer Behinderung zu beseitigen bzw. zu minimieren;
- ein umfassender Rechtsanspruch auf Unterlassung und Beseitigung von Diskriminierungen vorzusehen;
- eine entsprechende finanzielle Unterstützung für die zur Einbringung einer Verbandsklage legitimierten Organisationen zur Verfügung zu stellen;
- die Schaffung von entsprechenden Gleichstellungsbestimmungen in allen landesgesetzlichen Bestimmungen anzustreben.

Entwicklung von bundeseinheitlichen Standards für die Persönliche Assistenz:

Persönliche Assistenz muss allen Menschen mit Behinderungen, unabhängig von Art und Ursache der Behinderung, in einem solchen Ausmaß gewährt werden, dass die Teilhabe in allen Lebensbereichen und bedarfsgerecht möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf PA ist einzuräumen und die Finanzierung ist durch die öffentliche Hand sicher zu stellen.

6. Umsetzung und Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans Behinderung

Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020 (NAP) wurde im Juli 2012 von der damaligen Bundesregierung beschlossen und enthält umfangreiche Maßnahmen für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich. Im Mittelpunkt steht das Ziel einer inklusiven Gesellschaft, wonach Menschen mit Behinderungen an allen gesellschaftlichen Aktivitäten teilhaben können. Mit Ministerratsbeschluss vom 24.4.2019 wurde die Weiterführung des Nationalen Aktionsplans Behinderung für den Zeitraum 2021 bis 2030 beschlossen.

Die Universität Wien wurde im August 2019 vom Sozialministerium mit der wissenschaftlichen Evaluierung des NAP Behinderung beauftragt. Mit Ministerratsbeschluss vom 31.10.2019 wurde die Verlängerung des NAP 2012 – 2020 um ein Jahr bis 31.12.2021 beschlossen, damit die Ergebnisse dieser Evaluierungsstudie bei der Erarbeitung des neuen NAP entsprechend berücksichtigt werden können. Die im November 2020 präsentierte Studie zeigt zwar Fortschritte in der Umsetzung der UN-BRK auf, betont aber auch den nach wie vor bestehenden Handlungsbedarf in vielen Bereichen. Derzeit wird in 26 Teams in den Bundesministerien und den Ländern an den Inhalten für den neuen NAP Behinderung

nunmehr 2022 bis 2030 unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen gearbeitet. Der endgültige Entwurf soll bis Jahresende im Ministerrat beschlossen werden.

Sehr wesentlich für diesen Prozess wird sein,

- dass die Evaluierungsergebnisse in den neuen NAP Behinderung aufgenommen werden und insbesondere die Erstellung und Umsetzung des NAP Behinderung in einem partizipativen Prozess unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen erfolgt;
- dass wissenschaftlich fundierte Indikatoren zur Messung des Grades der Zielerreichung der einzelnen Maßnahmen festgelegt werden und regelmäßig eine Evaluierung unter Beiziehung von ExpertInnen der Wissenschaft vorgenommen wird;
- dass ausreichende finanzielle Ressourcen für die Finanzierung der Maßnahmen zur Umsetzung des NAP Behinderung zur Verfügung gestellt werden;

7. Barrierefreiheit

Barrierefreiheit im weitesten Sinn ist eine der Grundvoraussetzungen der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in allen Lebensbereichen. Wichtig ist, das Thema Barrierefreiheit verstärkt in das Bewusstsein der öffentlichen Hand, der Wirtschaft und der Bevölkerung zu rücken. Dazu soll/en insbesondere

- verstärkte Öffentlichkeits- und Informationsmaßnahmen gesetzt werden;
- Projekte zum Thema Barrierefreiheit gefördert werden und Forschungsprojekte initiiert werden;
- Barrierefreiheit und "Design for All" als Pflichtfach in alle entsprechenden Ausbildungen aufgenommen werden;
- die vorgesehenen F\u00f6rderungsinstrumentarien zur Beseitigung von Barrieren fortgesetzt und verbessert werden;
- die Beseitigung von Barrieren in Gebäuden der öffentlichen Hand forciert werden;
- die Gewährung von öffentlichen Förderungen mit der Einhaltung der Normen über Barrierefreiheit verbunden werden

8. Einschätzung von Behinderung

Die Evaluierung der mit 1.9.2010 in Kraft getretenen Einschätzungsverordnung zur Feststellung des Grades der Behinderung ist dringend fortzusetzen. Die Gesamteinschätzung des Grades der Behinderung erfolgt in einer Vielzahl von Fällen nicht schlüssig und nicht sachgerecht und ist daher die Novellierung des § 3 der

Einschätzungsverordnung dringend erforderlich. Notwendig ist die nähere Determinierung, wann bei Vorliegen von mehreren Funktionsbeeinträchtigungen der Gesamtgrad der Behinderung erhöht wird.

Hinzu kommt, dass die **Begutachtungssituation beim ärztlichen Dienst des Sozialministeriumservice** nicht zufriedenstellend ist, da einerseits die ÄrztInnen häufig zu wenig Zeit für die Untersuchungen haben und andererseits FachärztInnen in zu geringer Anzahl zur Verfügung stehen bzw. manche Fachrichtungen überhaupt nicht vertreten sind. Diese Situation stellt sich auch problematisch bei den Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht dar, wo darüber hinaus ÄrztInnen vielfach nicht bereit sind, an den mündlichen Verhandlungen vor dem Bundesverwaltungsgericht teilzunehmen.

Erforderlich ist es daher, den ärztlichen Dienst im notwendigen Ausmaß entsprechend aufzustocken, wobei dafür auch die angemessene Erhöhung der Vergütungen der Sachverständigen notwendig sein wird.

Der Mangel an geeigneten bzw. verfügbaren Sachverständigen führt auch zu einer unzumutbaren Verlängerung der Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Das seit 1.7.2015 geltende **Neuerungsverbot** in diesen Verfahren bewirkt, dass von BeschwerdeführerInnen Verschlechterungen ihres Gesundheitszustandes während des laufenden Verfahrens nicht geltend gemacht werden können. Das vom Gesetzgeber verfolate Beschwerdeverfahren Ziel. die Bundesverwaltungsgericht dadurch zu beschleunigen, konnte in keiner Weise erreicht werden. Der Verwaltungsaufwand beim Sozialministeriumservice wurde jedoch durch die erforderliche Führung eines weiteren Verfahrens zur Geltendmachung von Gesundheitsschädigungen erhöht. Es ist daher im Sinne Verwaltungsökonomie und im Interesse der BeschwerdeführerInnen dringend erforderlich, das Neuerungsverbot in diesen Verfahren abzuschaffen.

Die Einschätzung des Grades der Behinderung entsprechend der entspricht jedoch Einschätzungsverordnung grundsätzlich nicht UN-Behindertenrechtskonvention und ist es daher in weiterer Folge wichtig, eine der Konvention entsprechende Einschätzung von Behinderung im Sinne des sozialen Modells zu entwickeln. Erforderlich ist die Entwicklung eines Begutachtungssystems, das den Fokus auf die Fähigkeiten und Ressourcen der Person legt und feststellt, welche Unterstützungsmaßnahmen notwendig sind, um den Einstieg in das Berufsleben individuell zu ermöglichen, wobei ein Rechtsanspruch auf die erforderlichen Maßnahmen eingeräumt werden soll.

9. Steuerrecht

Das österreichische Einkommensteuerrecht anerkennt, dass behinderungsbedingte Ausgaben als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden können und sich damit durch Verringerung des zu versteuernden Einkommens steuermindernd auswirken. Kritisch ist anzumerken, dass Personen, die keiner Steuerpflicht unterliegen, von der Geltendmachung behinderungsbedingter Ausgaben im Steuerrecht ausgeschlossen sind. Die mit 30.10.2019 in Kraft getretene Erhöhung der pauschalen jährlichen Lohnsteuerfreibeträge wegen Behinderung (§ 35 Abs. 3 EStG) war sehr zu begrüßen, eine Erhöhung der monatlichen pauschalen Freibeträge zur

Abgeltung der Mehraufwendungen wegen Krankendiätverpflegung (§ 2 der Verordnung des BM für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen, BGBI II Nr. 303/1996) ist jedoch nach wie vor ausständig.

Nachstehende Verbesserungen sind daher erforderlich:

- die Freibeträge sollen auch berücksichtigt werden, wenn eine pflegebedingte Geldleistung bezogen wird;
- die monatlichen pauschalen Freibeträge zur Abgeltung der Mehraufwendungen wegen Krankendiätverpflegung sind zu erhöhen;
- Direktzahlungen an Menschen mit Behinderungen, die auf Grund ihres geringen Einkommens behinderungsbedingte Ausgaben nicht steuerlich geltend machen können.

Weiters wird gefordert, die Mitgliedsbeiträge für humanitär tätige Vereine entsprechend den Beiträgen für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen als Werbungskosten anzuerkennen.

10. Kriegsgefangenenentschädigung

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz sieht für österreichische StaatsbürgerInnen, die im Verlauf des Ersten oder Zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft gerieten, oder im Verlauf des Zweiten Weltkrieges oder während der Zeit der Besetzung Österreichs durch die Alliierten Mächte von einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen festgenommen und angehalten wurden, oder sich auf Grund politischer Verfolgung oder drohender politischer Verfolgung, außerhalb des Gebietes der Republik Österreich befanden und von einer ausländischen Macht festgenommen und nach Beginn des Zweiten Weltkrieges angehalten wurden, monatliche Geldleistungen vor.

Die monatlichen Entschädigungszahlungen wurden seit dem Inkrafttreten im Jahr 2001 erst zweimal erhöht und ist eine weitere maßgebliche Anhebung dieser Leistungen dringend erforderlich. Je nach Dauer der Kriegsgefangenschaft erhalten die BezieherInnen aktuell zwischen 17,50 € und 43 € monatlich. Mit Stand 1.1.2021 haben 5.650 Personen diese Leistungen erhalten und wäre der budgetäre Mehraufwand einer Erhöhung somit als äußerst gering anzusehen.

11. Bewusstseinsbildung und Information

Die Erfahrungen seit Inkrafttreten des Behindertengleichstellungspaketes am 1.1.2006 haben gezeigt, dass der Bewusstseinsbildung und Information über dessen Inhalte besondere Bedeutung zugekommen ist und sich dadurch die tägliche Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen doch spürbar verbessert hat.

Nach Art. 8 der UN-Behindertenkonvention ist Österreich verpflichtet, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und Würde zu fördern.

Es gilt daher, insbesondere nachstehende Maßnahmen umzusetzen:

- umfassende Informationskampagnen über die Inhalte der UN-Konvention und die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- verstärkte Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen,
- Unterstützung von Menschen mit Behinderungen durch Beratung und Information,
- Herausgabe von behindertenspezifischen Informationsbroschüren,
- Förderung und nachhaltige finanzielle Absicherung der Beratungsdienste, die von Behindertenorganisationen angeboten werden.

Antragsteller: KOBV für Wien, NÖ und Bgld.